

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax

**Reinhard Schön**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Eberhard Reinecke**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Roonstraße 71  
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0  
Telefax (0221) 921513-9  
kanzlei@rechtsanwael.de

[www.rechtsanwael.de](http://www.rechtsanwael.de)

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 r-as  
14.12.2011

- 324 O 487/11 -

**hier: Ordnungsgeldantrag**

In Sachen

**AMARITA Bremerhaven GmbH ./. Rolf Schälke**

beantragen wird,

**den Ordnungsgeldantrag der Klägerin zurückzuweisen.**

Wir haben dem Internetauftritt des Hanseatischen Oberlandesgerichtes entnommen, dass im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2012 der Vorsitzende Richter Buske dort als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht bezeichnet wird. Wir gehen davon aus, dass eine solche Veröffentlichung erst möglich ist, wenn die entsprechende Ernennungsurkunde ausgehändigt wurde, so dass wir auch davon ausgehen, dass Herr Vorsitzender Richter Buske in vorliegender Sache nicht mehr tätig wird. Wir dürfen hier um kurzfristige Bestätigung bitten und werden dann das Befangenheitsgesuch auch förmlich zurücknehmen.

1.

In der Sache kann der Ordnungsmittelantrag keinen Erfolg haben. Hierzu verweise ich zunächst auf mein Schreiben vom 22.11.2011, nach dem bereits die allgemeinen Zwangs-

Dresdner Bank Köln (BLZ: 370 800 40) Kontonummer: 3 369 304 00

vollstreckungsvoraussetzungen zumindestens bisher nicht vorgelegen haben. Darüber hinaus handelt es sich bei der Berichterstattung des Beklagten, die Gegenstand des Bestrafungsantrages ist, nicht um einen Verstoß gegen die einstweilige Verfügung.

Dies hat offenbar der Vertreter des Gläubigers ursprünglich auch so gesehen, weil er zunächst vom Beklagten wegen der Veröffentlichungen, die nunmehr ein Ordnungsgeld auslösen sollen, eine erneute Unterlassungserklärung verlangt hat. Auch ansonsten ist allerdings offensichtlich, dass es sich bei der geänderten Veröffentlichung des Schuldners um einen anderen Streitgegenstand handelt und nicht etwa um eine kerngleiche Veröffentlichung.

Der Streitgegenstand der einstweiligen Verfügung besteht aus zwei nicht alternativen, sondern kumulativen Gesichtspunkten. Zum einen aus der konkreten Äußerung, die in der einstweiligen Verfügung aufgeführt ist und zum anderen aus dem Verdacht, der dadurch erweckt werden soll. Nur wenn beide Elemente vorliegen, liegt ein Verstoß gegen die einstweilige Verfügung vor. Wenn wie vorliegend ausschließlich referierend darüber berichtet wird, dass die Erweckung eines bestimmten Verdachts untersagt wurde, ohne dass diejenigen Äußerungen wiederholt werden, aus denen sich dieser Verdacht ergeben soll, stellt dies keine kerngleiche Wiederholung der Äußerung dar, wie im Übrigen umgekehrt eine Wiederholung der konkreten Behauptungen möglich wäre, wenn durch Zusätze in der Veröffentlichung gesichert wäre, dass dadurch kein falscher Verdacht entsteht.

Diese präzise und eingeschränkte Betrachtung des Streitgegenstandes durchzieht die gesamte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Gerade die Entscheidungen TÜV I (GRUR 2011, 521) sowie TÜV II (GRUR 2011, 1043) belegen, wie eingeschränkt und konkret der BGH den Streitgegenstand betrachtet.

Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu verdeckten Äußerungen. (Dabei ist nach diesseitiger Auffassung ohnehin zweifelhaft, ob ein „Verdacht“ überhaupt Gegenstand eines Verbotes sein kann. Das mag aber dem Hauptverfahren vorbehalten sein.) Nach der Entscheidung NJW 2004, 1942 kann zwar auch eine verdeckte Äußerung unter Umständen untersagt werden, allerdings „muss der Beklagte zweifelsfrei erkennen können, welche Teile der ursprünglichen Äußerung von dem Unterlassungsgebot erfasst sind“. Das bedeutet natürlich gleichzeitig, dass diejenigen Äußerungen, die von dem Unterlassungsgebot erfasst sind (also die konkreten Äußerungen, die der Schuldner

nicht wiederholt hat), hätten wiederholt werden müssen, um ein Ordnungsgeld zu rechtfertigen.

Das Verbot, einen bestimmten Verdacht zu erregen ist allein für sich gesehen so schwammig, dass letztlich jede kritische Berichterstattung des Schuldners über die Gläubigerin untersagt werden könnte. Gerade deshalb bedarf es der konkreten Festlegung der verbotenen Äußerungen.

Diese grundsätzlichen Mängel der Rechtsprechung, bei der es nicht auf die materielle Wahrheit sondern nur auf die juristische Wahrheit ankommt, können dem Antragsgegner, der lediglich über die Verhandlungen justizkritisch berichtet, ohne sich irgendwelche streitgegenständlichen Äußerungen zu eigen zu machen, nicht zur Last gelegt werden.

2.

Darüber hinaus gilt ohnehin der Grundsatz, dass eine referierende Wiedergabe des ergangenen Verbotes durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist (vgl. OLG München, AfP 2001, 322; OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2001, 187). Besser als durch Wiedergabe des Wortlautes kann der Schuldner das Verbot nicht referieren, wobei er sogar die entscheidenden Passagen der konkreten Äußerung ausgelassen hat. Eine Distanzierung von den früheren Äußerungen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, eine neutrale referierende Darstellung reicht aus. Dementsprechend ist es auch unschädlich, dass der Schuldner sich evtl. in einer überzogenen ironisch überhöhten Art von der früheren Veröffentlichung distanziert. Da es keiner Distanzierung bedarf, ist eine ironisch überzogene Distanzierung unschädlich.

Reinecke/Rechtsanwalt